



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Hochsauerlandkreis



Hinweise für die Planung und Durchführung von Schützenfesten und sonstigen Veranstaltungen im Hochsauerlandkreis

Veranstaltungstypen



Sauerländer Schützenbund

Grundsätzlich unterscheidet man bei Veranstaltungen zwischen drei verschiedenen Typen.

Veranstaltung mit bis zu 200 Personen (zeitgleich anwesend)

Hier finden sich die zu beachtenden Rechtsvorschriften in der Bauordnung NRW

Veranstaltungen mit 200 bis 5.000 Personen

- Für Schützenhallen: Sonderbauverordnung NRW (Teil 1: Versammlungsstätten)
- Für Zelte: Verordnung über „Fliegende Bauten“ NRW

Hier empfiehlt es sich, erste Beratungen mit der Ordnungsbehörde der zuständigen Kommune und ggf. der Polizei so früh wie möglich durchzuführen.

Veranstaltungen ab 5.000 Personen „Großveranstaltungen“

- Orientierungsrahmen des Landes NRW zur Sicherheit bei Großveranstaltungen
- Mustersicherheitskonzept des Landes NRW
- Gesetz über den Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz (BHKG NRW)

Vor einer Großveranstaltung sollte die grundsätzliche Machbarkeit frühzeitig gemeinsam mit Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungsdienst, Bauamt, Polizei etc. geprüft werden.

Erste Beratungen sollten im von der Kommune einzuberufenen Koordinierungsgremium stattfinden.

Ansprechpartner bei Veranstaltungen

Stadt Arnsberg

Koordinierungsstelle Veranstaltungen (Fd.: Gewerbeordnung)

Tel.: 02932 201-1375

Fax: 02932 201-771375

E-Mail: gewerbeordnung@arnsberg.de

Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg

Stadt Brilon

Fachbereich III/32

Tel.: 02961 794-210

Fax: 02961 794-208

E-Mail: m.bange@brilon.de

Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon

Stadt Meschede

Fachbereich Ordnung

Verkehrliche Anordnungen

Tel.: 0291 205204

E-Mail: willi.dauenhauer@meschede.de

Schankerlaubnis/Plakatierungserlaubnis

Tel.: 0291 205298

E-Mail: georg.voss@meschede.de

Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede

Stadt Sundern

Fachbereich 5 - Arbeiten und Leben in Sundern

Abteilung 5.4 - Sicherheit, Schutz und Ordnung

Tel.: 02933 81-304

E-Mail: f.lotze@stadt-sundern.de

Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Stadt Marsberg

Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Schulen

Tel.: 02992 602-213

Fax: 02992 602-201-239

E-Mail: h.asshauer@marsberg.de

Verkehrsrechtliche Fragen/Schankerlaubnisse

Tel.: 02992 602-239

Fax: 02992 602-201-239

a.wiegelmann@marsberg.de

Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

Stadt Schmallenberg

Ordnungsamt

Tel.: 02972 980-240 oder 02972 980-239

E-Mail: ordnungsamt@schmallenberg.de

Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Stadt Winterberg

Fachbereich 2 - Ordnung, Arbeit und Soziales

Tel.: 02981 800-201

Fax: 02981 800-7201

E-Mail: ordnungsamt@winterberg.de

Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

Gemeinde Eslohe

Fachdienst Ordnung/Wirtschaftsförderung

Tel.: 02973 800-260

E-Mail: m.feldmann@eslohe.de

Schultheißestraße 2, 59889 Eslohe

Gemeinde Bestwig

Bürgeramt, Bereich Ordnung

Tel.: 02904 987-141

Fax: 02904 987-274

E-Mail: jean-philippe.franke@bestwig.de

Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Stadt Olsberg

Tel.: 02962 982-0

E-Mail: post@olsberg.de

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Stadt Medebach

Ordnungsamt

Tel.: 02982 400-112

Fax: 02982 400-410

d.harbeke@medebach.de

Österstraße 1, 59964 Medebach

Stadt Hallenberg

Bau- und Ordnungsamt

Tel.: 02984 303-132

E-Mail: a.mause@stadt-hallenberg.de

Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg

Allgemeine Anforderungen bei Veranstaltungen

Bei der Planung von Veranstaltungen sind grundsätzliche Anforderungen zu erfüllen. Diese gelten zum Teil unabhängig von der Größe der Veranstaltung. Je größer eine Veranstaltung jedoch ist, desto mehr gibt es in diesem Bereich zu beachten.

Feuerlöscher

- Vorhaltung gemäß Bemessungsregel ASR 2.2
- Bei Fettbackgeräten/Fritteusen: Feuerlöscher mit einer Zulassung gegen Fettbrände

Rettungswege einplanen

- Im Freien: 1,20 Meter je 600 Personen
- In Gebäuden/Zelten 1, 20 Meter je 200 Personen
Stolperkanten vermeiden bzw. abdecken
- Rettungswege barrierefrei anlegen (behindertengerecht)
- Entfluchtungskonzept

Rettungswegkennzeichnung/Sicherheitsbeleuchtung

- In Gebäuden: Notstromversorgte Rettungszeichenleuchten
- Im Freien: Rettungszeichenbanner z.B.: an Bauzaunelementen
- Installation einer netzunabhängigen Sicherheitsbeleuchtung

Verwendung von gasbetriebenen Grill- und Küchengeräten

- Beachtung der Anforderung der TRF 2012 bzw. ASI 8.04

Elektrische Betriebsmittel bzw. Installationen

- Beachtung der Anforderungen der DIN VDE

Einfriedung/Einzäunung des Veranstaltungsgeländes

- Notwendigkeit einer Baugenehmigung inkl. Brandschutzkonzeptes

Bestuhlungspläne

- Von Genehmigungen abweichende Bestuhlungspläne zur Prüfung vorlegen

Festzelte

- Auf Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung achten (Prüfbuch des Zeltes)
- Aufbau gemäß Prüfbuch (Standicherheit)



Fragen und Antworten

Pyrotechnik bzw. Feuerwerk

- Beachtung der Anforderungen der Sonderbauverordnung bzw. des Sprengstoffrechts
- Entbindung von Ordnungsamt bzw. Bezirksregierung Arbeitsschutzverwaltung

Allgemeine Sicherheit

- Je nach Konflikt-/Gefährdungspotential und Größe der Veranstaltung
- Einfriedung des Geländes ggf. mit Zugangssperren
- Zugangskontrollen mit Vereinzelungsanlagen
- Sicherheitsdienst
- Jugendschutz beachten
- Maßnahmen sind in Abstimmung mit Ordnungsamt und Polizei festzulegen
- Ggf. Auflagen bezüglich der Dauer der Veranstaltung, Alkoholausschank, Mitführen von Gegenständen usw.

Straßenverkehrsrechtliche Voraussetzungen



Für die Nutzung der Straßen im Rahmen der Festzüge ist eine Erlaubnis zur „übermäßigen Straßenbenutzung“ gem. §29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Darüber hinaus müssen die meisten Schützenzüge noch durch weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen (Absperrungen, Haltverbote usw.) abgesichert werden.

Für beides können sich die Schützen an das jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsamt wenden. Von dort aus werden die notwendigen Stellungnahmen von Polizei und den Straßenbausträgern eingeholt.

Hierbei bewertet die Polizei auch die allgemeine Gefahrenlage und empfiehlt ggf. weitergehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssperren).

Die Städte Arnsberg, Brilon, Meschede, Olsberg (auch für die Gemeinde Bestwig), Schmallenberg und Sundern haben eigene Straßenverkehrsämter.

Für die Gemeinden Eslohe und die Städte Marsberg, Medebach, Hallenberg und Winterberg ist die Straßenverkehrsbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig.

Zusätzlich wird auf das Merkblatt für Umzüge im Hochsauerlandkreis aus dem Jahr 2011 hingewiesen.

Hierbei gilt:

- Grundsätzliche Absicherung von Umzügen
- Für abweichende Zuwege ist eine Erweiterung der Genehmigung zu beantragen
- Kennzeichnung von Ordnern
- Besondere Feste (Bundes-, Kreis-, Stadt-, und Jubiläumsschützenfeste) unterfallen nicht der Dauergenehmigung und sind gesondert zu beantragen.

Vogelschießstätten und Hinweise zum Waffenrecht

Gesetzliche Regelungen zum Betrieb einer Vogel-Schießstätte bzw. zu waffenrechtlichen Erlaubnissen für Schützenvereine.

Rechtsgrundlagen

- **Waffengesetz** vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist - WaffG
- **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung** vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist - AWaffV
- Richtlinien für die Einrichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (**Schießstandrichtlinien**) vom 23. Juli 2012, BAnz AT 23.10.2012 B2

Vogel-Schießstätten

Wer u.a. eine Vogel-Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die gesetzliche Grundlage ist der § 27 WaffG, der u.a. auch die Bestimmungen zum Schießen von Kindern und Jugendlichen regelt.

Vogel-Schießstätten sind gem. § 12 AWaffV vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen und anschließend in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren von der zuständigen Behörde zu überprüfen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Vogel-Schießstätte sind die Schießrichtlinien, Ziffern 1 und 7, zu beachten.

Durchführung/Aufsichtspersonen Vogelschießen

Dem Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat gem. § 10 Abs. 1 AWaffV unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen und der Kreispolizeibehörde zu benennen, die diese nach Prüfung der Voraussetzungen bestätigt; siehe hierzu auch § 10 Abs. 1-6 und § 11 Abs. 1-3 AWaffV.

Lagerung von Schusswaffen

Vereinseigene Waffen müssen gem. § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV aufbewahrt werden. Hierbei ist zu beachten, dass in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nur max. drei Langwaffen in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden dürfen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag u.a. eines Betreibers einer Schießstätte gem. § 14 AWaffV Abweichungen von Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 AWaffV zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

Eintragung Vereinswaffen/Waffenbesitzkarten

Für die vereinseigenen Waffen kann dem Verein als juristische Person auf Antrag gem. § 10 Abs. 2 WaffG eine Waffenbesitzkarte erteilt werden. Hierzu ist eine verantwortliche Person zu benennen, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 nachgewiesen sind. Diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Für den Neuerwerb einer Schusswaffe benötigt ein Verein immer eine entsprechende Erlaubnis - Voreintrag - gem. § 10 Abs. 1 WaffG. Der Erwerb kann nicht durch ein Vereinsmitglied als Inhaber eines gültigen Jahresjagdschein erfolgen.

Regelungen Brauchtumsschützen/Brauchtumsplege

Die besonderen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen - also Schützenvereine -, sowie für das Führen von Waffen (Langwaffen, Degen usw.) bei Festumzügen pp. und für das Schießen zur Brauchtumspflege regelt der § 16 WaffG.

Die Schützenvereine werden als sog. Brauchtumsschützenvereinigung angesehen. Für diese kann gem. § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von fünf Jahren eine Ausnahmegewilligung zum Führen von Waffen aus besonderen Anlässen (Festumzüge bei Schützenfesten, Ehrung von Gefallenen am Volkstrauertag usw.) unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 WaffG erteilt werden. Die Erlaubnis wird in erster Linie einem verantwortlichen Leiter erteilt. Von diesem ist zu erwarten, dass er dafür sorgt, dass es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kommt.

Gem. § 36 Abs. 1 WaffG hat der Verantwortliche die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Diese Obhutspflicht ist nicht nur auf die Räumlichkeiten zu beschränken, in denen die Waffen und (oder) Munition verwahrt (aufbewahrt) werden, sondern gilt für jeden Umgang mit den insoweit relevanten Gegenständen, einschließlich ihres Transports.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV hat, wer Waffen besitzt, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist (degen, Säbel usw.), diese mindestens in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren.

Schusswaffen sind in zertifizierten Waffenschränken aufzubewahren (§ 13 Abs. 2 Nr 2-5 AWaffV).

Allgemeines

Alle Erlaubnisse setzen voraus, dass der Antragssteller die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1-4 WaffG erfüllt (Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, Sachkunde, Bedürfnis). Die Schützenvereine müssen

- die Schützenfesttermine der Waffenbehörde nicht jedes Jahr anzeigen,
- ihre Aufsichtspersonen, die bereits durch die Waffenbehörde bestätigt worden sind, nicht mehr zu jedem Schießen erneut benennen und
- die Meldung einer neuen Aufsichtsperson zur Bestätigung durch die Waffenbehörde mindestens vier Wochen vor ihrem Einsatz vorlegen.

Kreisschützenbund Brilon als Verantwortlicher

Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Mit freundlicher Unterstützung des Hochsauerlandkreises
und der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis